

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Verordnung vom 13.04.1819 publ. 22.04.1819

doch Seine Herzogliche Durchlaucht, mittelst höchster Declaration vom 16. Februar d. J., dessen Nicht-Anwendbarkeit auf die Unterthanen des Königreichs beider Sicilien besonders zu bestätigen geruhet, welches daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

15) Cammer = Bekanntmachung vom 15. April publ. 22. ej. 1819.

Da die in einigen Gemeinheiten auf der hiesigen Geest befindlichen, aus mehreren in der Vorzeit zusammen gebrachten großen Steinen und aufgeworfenen Grabhügeln bestehenden Denkmäler des Alterthums möglichst erhalten werden sollen, so wird es hiemittelst einem jeden untersagt, solche zu zerstören oder auf irgend eine Weise zu beschädigen. Den Aemtern wird zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschrift selbst zu achten, und auch durch die Amts = Unterofficialen darauf achten zu lassen.

Erhaltung der in einigen Gemeinheiten befindlichen Denkmäler des Alterthums.

16) Regierungs = Bekanntmachung vom 17. April publ. 22. ej. 1819.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben zur Regulirung der Mühlen = Verhältnisse in denjenigen Landestheilen, wo vormals das Bannrecht bestanden hat, eine Com-

Definitive Regulirung der Mühlen = Verhältnisse.

II.